

Statuten (Stand Juni 2026)

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

women's circle

besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend „Verein“).

Der Sitz des Vereins ist Erlenbach (ZH). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Clubs engagierter Berufs- und Familienfrauen, die sich für die verschiedensten Facetten des Lebens interessieren. Insbesondere bezweckt der Verein die Organisation regelmässiger Vorträge zu aktuellen Themen aus Wirtschaft, Politik, Umwelt, Persönlichkeitsbildung, Kunst und Kultur und bietet den Mitgliedern eine Plattform für einen spannenden Austausch untereinander.

Ausserdem bezweckt der Verein folgendes:

- die Organisation und Durchführung von weiteren Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Tagungen oder Bildungsveranstaltungen;
- die Initiierung von weiteren Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch und der Pflege der beruflichen und sozialen Beziehungen der Mitglieder dienen;
- die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- weitere Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch den Verein selber oder in Zusammenarbeit mit Dritten verwirklicht werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederarten

Aktivmitglieder: Die aktive Mitgliedschaft steht allen Frauen offen, die den Zweck des Vereins anerkennen, zu fördern bereit sind und ein Interesse am Verein haben.

Passivmitglieder: Alle anderen natürlichen und/oder juristischen Personen können eine passive Mitgliedschaft erwerben. Den Passivmitgliedern stehen keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu, insbesondere sind sie nicht stimmberechtigt an der GV.

Art. 4 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Sekretariat (siehe Art. 16) zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt
- b) den Ausschluss
- c) Tod

a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11 des laufenden Jahres. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.

b) Mitglieder können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, Beschlüsse der Generalversammlung missachten oder in anderer, grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Mitglieder, die im Vereinsjahr ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach der 3. Zahlungsaufforderungen per Ende Vereinsjahr vom Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Rekursrecht an die Generalversammlung.

c) Austritt, Ausschluss oder Tod entbinden nicht von der Regelung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV);
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche GV

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisionsstelle unter Angabe von Traktanden bei der Präsidentin schriftlich verlangt werden.

Art. 9 Einladung

Zur Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen und die Traktandenliste mitgeteilt. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 10 Geschäfte der GV

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Änderung der Statuten;
- Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte, Abnahme der Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags und des Jahresbudget
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- Behandlung von Anträgen und Rekursen an die GV;
- Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu vom Vorstand aufgefordert werden.

Art. 11 Leitung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Stimmberechtigt in der GV sind alle Aktivmitglieder.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder (mindestens aber fünf Mitglieder) dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Über die Verhandlung der GV ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses wird den Mitgliedern spätestens drei Monate nach der GV zugestellt.

Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Wählbar als Vorstandsmitglieder sind ausschliesslich Aktivmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen

und Barauslagen, die Spesen werden entweder nach Aufwand oder in Form einer jährlichen Pauschale von CHF 4000.- pro Vorstandsmitglied ausbezahlt. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Des Weiteren ergreift er alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Buchführung;
- Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit den im Verein anfallenden Geschäften beauftragen.

Art. 15 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/-in und Vorstand.

Art. 17 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr und Haftung

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und Sponsorengeldern.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen. Die GV ist dazu beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Für die Auslegung der vorliegenden Statuten ist der deutsche Text massgebend.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 5. Januar 2016 in Zollikon angenommen und treten per sofort in Kraft. Die letzte Statutenänderung wurde von der Generalversammlung am 13. Juni 2023 angenommen.

Die Präsidentin:
Anne Kerstin Aeberli

Die Vizepräsidentin:
Charlotte Bartholet